

AMTSBLATT

des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg



mit den Mitgliedern:

Amt Biesenthal-Barnim, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Amt Lebus, Amt Lindow (Mark), Amt Neustadt (Dosse), Amt Neuzelle, Amt Niemege, Amt Rhinow, Gemeinde Eichwalde, Gemeinde Fehrbellin, Gemeinde Heideblick Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Panketal, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Gemeinde Schönwalde-Glien, Gemeinde Schorfheide, Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Gemeinde Zeuthen, Landeshauptstadt Potsdam, Stadt Altlandsberg, Stadt Angermünde, Stadt Bad Belzig, Stadt Beelitz, Stadt Bernau bei Berlin, Stadt Cottbus/Chóśebuz, Stadt Fürstenberg/Havel, Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen, Stadt Kyritz, Stadt Oranienburg, Stadt Premnitz, Stadt Senftenberg/Złý Komorow, Stadt Wittenberge, Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Jahrgang 2

Cottbus, den 12.01.2021

01/2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Amtlicher Teil - 1

ÖRV zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben 1

- Nichtamtlicher Teil - 9

Impressum 9

- Amtlicher Teil -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Zwischen

**dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor
Herzberger Straße 07
04936 Schlieben**

und

**dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
vertreten durch die Verbandsleitung
Calauer Straße 71
03048 Cottbus**

Präambel

Das Amt Schlieben hat sich in den vergangenen Jahren umfassendes Fachwissen im Bereich des Prüfungswesens nach §§ 102 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), angeeignet, welches es anderen Kommunen im Rahmen der interkommunalen Kooperation zur Verfügung stellen kann. So führt das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben die Aufgabe der örtlichen Prüfung bereits seit dem 1. Januar 2012 für die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durch. In den Jahren 2013 und 2016 kam die Durchführung der Aufgabe der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Rangsdorf und die Stadt Schönewalde hinzu. Auch die Stadt Luckenwalde lässt die Aufgabe der örtlichen Prüfung seit dem Jahr 2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchführen.

Mit dem Ziel, die Aufgabe der örtlichen Prüfung im Prüfungswesen auch für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg im Rahmen der interkommunalen Kooperation effizient und effektiv zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung gerecht zu werden, schließen der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg und das Amt Schlieben folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Prüfung nach § 30 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), durch die Übertragung dieser Aufgabe vom Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg auf das Amt Schlieben.

§ 1

Übertragung der Aufgabe und Aufgabenumfang

- (1) Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg überträgt auf Grundlage des § 30 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 2 2. Alternative und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 GKGBbg die Aufgabe der örtlichen Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt nach § 102 f. BbgKVerf des Amtes Schlieben (Delegation).
- (2) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, die Aufgabe nach Absatz 1 durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg sachgerecht nach den gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen.
- (3) Die Aufgabe der örtlichen Prüfung erstreckt sich gemäß § 12 GKGBbg i.V.m. § 102 BbgKVerf auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes, einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen, sofern vorhanden.
- (4) Nach § 102 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf umfasst die örtliche Prüfung insbesondere
 1. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung,
 2. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Zweckverbandes und seiner Sondervermögen, soweit vorhanden, sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 3. die Prüfung von Vergaben,
 4. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 5. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen sowie
 6. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Zweckverband eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), ist bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Zweckverband eine solche vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann dem

Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben im Rahmen des Absatzes 3 weitere Prüfungsaufgaben übertragen. Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Organisation, Prüfungsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich. Der jährliche Prüfungsplan der örtlichen Prüfung wird von dem Rechnungsprüfungsamt mit der Verbandsleitung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg abgestimmt.

- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 und 3 eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 102 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf bedienen. Hierfür kann der Zweckverband dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Diesem Vorschlag soll gefolgt werden. Sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt werden kann, stimmen der Zweckverband und das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben einvernehmlich die Wahl eines anderen Wirtschaftsprüfers oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Für das Prüfungsverfahren findet § 103 BbgKVerf Anwendung.
- (2) Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgabe zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnissgabe der notwendigen Unterlagen. Der Zweckverband unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sind sowie sein können.
- (3) Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfung geeignete Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes und die notwendige Ausstattung, wie beispielsweise den Zugriff auf erforderliche Datenverarbeitungsverfahren, unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist berechtigt, vor Ort Einblick in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen (Vor-Ort-Prüfung). Es kann Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine ordnungsgemäß Prüfung erforderlich sind.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Es beschreibt darin Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung. Das Ergebnis der örtlichen Prüfung legt das Rechnungsprüfungsamt der Verbandsleitung zeitnah nach der Erarbeitung vor und wertet dieses in einer gemeinsamen Abschlussberatung aus. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben die Verbandsleitung des Zweckverbandes unverzüglich. Die Verbandsleitung gibt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung bekannt.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben führt innerhalb der ersten 2 Jahre in dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 2022 Aufzeichnungen über den geleisteten Arbeitsumfang. Zum Arbeitsumfang gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen.

§ 3

Sitz und Personal des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige, fachlich geschulte Personal zur Verfügung.

§ 4

Kostenausgleich

- (1) Das Amt Schlieben und der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Prüfung nach § 1 Abs. 1 für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 2021 ein Aufwand von 20 Stunden pro Monat anfällt, sodass die Abrechnung zum dementsprechenden monatlichen Stundenumfang erfolgt.
- (2) Der Zweckverband erstattet dem Amt Schlieben die Kosten der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Aufgaben nach Absatz 1 über eine Kostenpauschale pro vollendete Stunde. Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 52,27 €/h. Die Erstattung der Kosten zusätzlicher Aufgaben nach § 1 Absatz 4 Satz 3 erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand unter Zugrundelegung des Stundensatzes der Kostenpauschale nach Satz 1 und 2.
- (3) Mit der Kostenpauschale sind abgegolten:

1. die Personalkosten des Amtes Schlieben,
 2. die sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für notwendige Dienstreisen, welche gesondert berechnet werden.
- (4) Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen für Personalkosten angeglichen. Über Tarifierhöhungen unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben die Verbandsleitung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg unverzüglich.
- (5) Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenpauschale festgestellt wird, ist das Amt Schlieben berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.
- (6) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg gesondert zu tragen.
- (7) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich rückwirkend durch das Amt Schlieben.
- (8) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung an das Amt Schlieben zu entrichten.
- (9) Zum 30. Juli 2021 erfolgt eine Evaluierung der Kosten der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Hinblick auf den abzurechnenden Aufwand ab dem 1. Januar 2022.

§ 5

Verschwiegenheit

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben ist verpflichtet, über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, über die es bei der Prüfung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten sowie Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

- (2) Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners und der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten pflichtigen Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vereinbarungspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

07. Januar 2021 - Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmigte das Ministerium des Innern und für Kommunales als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg die vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben vom 8. Dezember 2020.

- Nichtamtlicher Teil -**IMPRESSUM**

Herausgeber: Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Verbandsleitung Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Redaktion: Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Telefon: Nr.: 0355/494971-0
E-Mail: info@dikom-bb.de

Druck: Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Den Mitgliedern wird je ein Exemplar per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.dikom-bb.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.